

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Vorlage Nr. 169/2021

Sitzung des Gemeinderats

am 19.10.2021

-öffentlich-

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen

- Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen wird wie beigefügt geändert.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als **Mitglieder** berufen werden. § 41 GemO stellt hier ausdrücklich auf den Begriff Einwohner und nicht Personen ab. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig, die Bestellung durch den beratenden Ausschuss selbst ist ausgeschlossen. Sie sind nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO zu wählen.

Der Beschluss muss eine konkrete Person benennen und darf sich nicht pauschal auf eine erst später zu benennende Person beziehen (z.B. ein Mitglied der Architektenkammer).

Die weiteren Mitglieder können sich jederzeit zu Wort melden und müssen das Wort erteilt bekommen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung über die dem Gemeinderat als Ansicht des Ausschusses vorzutragende Stellungnahme zählen die weiteren Mitglieder wie die aus der Mitte des Gemeinderats gewählten.

Entsprechend den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 GemO i.V.m. § 33 GemO können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungspunkten zugezogen werden. Diese sind dann **keine Mitglieder** des Ausschusses!

Für die Zuziehung ist der Gemeinderat zuständig, wenn er diese Befugnis nicht dem Ausschuss oder dem Bürgermeister überträgt. Bei der Stadt Güglingen ist diese Befugnis nicht durch die Geschäftsordnung an den Bürgermeister oder den Ausschuss übertragen, d.h. über die Zuziehung entscheidet derzeit der Gemeinderat.

Die hinzugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständige haben keine beratende Stimme. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen das Wort erteilt wird oder dass sie zu den einzelnen Punkten Erklärungen abgeben dürfen, sofern sie nicht vom Vorsitzenden oder den Ausschussmitgliedern hierzu aufgefordert werden. Ihre Mitwirkung ist auf eine reine Auskunftserteilung und Berichterstattung beschränkt. Daher werden diese auch bei Abstimmungen nicht mitgezählt.

Die einschlägigen Paragraphen der Gemeindeordnung sind untenstehend aufgeführt.

Dies ist auch für die Sitzungsökonomie am sinnvollsten ist, wenn die Zuziehung durch den Bürgermeister erfolgen kann, soll die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend geändert werden. Bei einer Zuziehung durch den Gemeinderat, müsste dieser Punkt immer auf die Tagesordnung genommen werden und die entsprechenden Punkte könnten dann erst in der nächsten Sitzung behandelt werden. Dadurch entsteht aus Sicht der Verwaltung eine Verzögerung von mindestens 4 Wochen, welche so bei gewissen Projekten/Punkten nicht hinnehmbar ist. Zudem würde dies die Planung der Sitzungstermine der Ausschüsse extrem erschweren.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Geschäftsordnung wie unten aufgeführt ergänzt wird, dass die Zuziehung von sachkundige Einwohner und Sachverständige zu einzelnen Beratungspunkten in den beratenden Ausschüssen durch den Bürgermeister erfolgen kann.

Die zu beschließende Änderung, bzw. Änderungssatzung ist der Vorlage beigelegt.

§ 33 - Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Gemeindebediensteten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 37 – Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 41 - Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen vom 22.01.2019 beschlossen.

1. § 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird unter Ziffer d) wie folgt ergänzt:

d) ... Zu den Ausschüssen des Gemeinderates können sachkundige Einwohner und Sachverständige durch den Bürgermeister zu einzelnen Angelegenheiten zugezogen werden. Diese Personen werden keine Mitglieder des Ausschusses. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Güglingen, 19.10.2021

Ulrich Heckmann
Bürgermeisters

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.